



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO)

für den Betrieb gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Daten des Modellflugvereins:

Name:	Modellflugsportverein (MFSV) Telfs
Adresse:	6410 Telfs, Weiherweg 4
Telefonnummer:	+43 664 2 86 96 96
Mailadresse:	obmann@modellflugsportverein-telfs.at
Kontaktperson:	Harald Reiter, Obmann
ZVR Nr.:	252420311

Versionsnummer	Datum	Abänderung	Zuständige Person
1.1	24.01.2022	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner



Inhalt

1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidauflagen	3
2. Benutzungsberechtigte Personen	3
3. Alleinflugberechtigung	3
4. Gastflugregelung	3
5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen	3
6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage	4
7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes.....	4
8. Überflug von Personen und Gebieten.....	4
9. Gewichtsgrenzen der UAS.....	4
10. Maximale Flughöhe	4
11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten	4
12. Betriebszeiten.....	5
13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz	5
14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb.....	5
15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz	7
16. Sanktionen.....	10
Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947	11
Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)	12
Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg).....	14
Anlage 04a – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes des MFSV Telfs.....	15
Anlage 04b – Fluggelände des MFSV Telfs	16



1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidaufgaben

Jedes Mitglied des Modellflugvereins hat folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

- Die Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) Version 1.1 und
- die Richtlinien des ÖAeC für den Betrieb von UAS gem. Art.16 VO (EU) 2019/947 Version 2.0 und
- die Auflagen und Bedingungen des Bescheides gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947

Die Auflagen und Bedingungen des Bescheides haben für den UAS-Betrieb gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 Vorrang gegenüber den Richtlinien und der MFBO.

Die oben genannten Regelungen werden allen Mitgliedern und Gastfernpiloten nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Kenntnisnahme und Einhaltung durch jedes Mitglied und Gastfernpiloten schriftlich bestätigt.

2. Benutzungsberechtigte Personen

Zur Inbetriebnahme eines UAS sind nur ordentliche Mitglieder dieses Modellflugvereins berechtigt. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet. Ordentliche Mitglieder des Modellflugvereins werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen für einen UAS-Betrieb alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

3. Alleinflugberechtigung

Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf **16 Jahre** festgelegt.

Alleinflugberechtigt mit dem im Bescheid festgelegten Mindestalter und unter 16 Jahren sind nur unterwiesene Personen nach schriftlicher Freigabe durch den Vereinsvorstand (Obmann, Vorstandmitglied oder einer namhaft gemachten Person). Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug bei Anfrage der zuständigen Behörde bzw. der Exekutivbehörde vorzulegen.

4. Gastflugregelung

Gastfernpiloten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes, eines Vorstandmitgliedes oder einer namhaft gemachten Person das Fluggelände benutzen. Gastfernpiloten werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen

Die Verantwortung für den regelkonformen Betrieb eines Flugmodells obliegt dem UAS-Betreiber bzw. dem Fernpiloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken.

Die Erstinbetriebnahme eines UAS im Rahmen der Bewilligung gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste gemäß **Anlage 01 (für UAS unter 25**



kg Abflugmasse) bzw. Anlage 02 (für UAS über 25 kg Abflugmasse) zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.

6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage

Jeder Fernpilot muss sich vor Inbetriebnahme des Senders vergewissern, dass seine 35 MHz-Frequenz frei ist (entfällt bei 2,4 GHz – Anlagen). Die Kanalkennzeichnung durch Stecken der entsprechenden Frequenzklammer ist erforderlich.

7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes

Die Durchführung von Flügen ist nur im ausgewiesenen Flugbereich bis zu einer Höhe von **300 m** über Grund zulässig. Die **Anlage 04** gibt eine visuelle Darstellung des Flugbereichs wieder.

Koordinaten des Flugbereichs:	A:	47 16 25,83 N	10 57 38,19 O
	B:	47 16 37,02 N	10 58 11,45 O
	C:	47 16 20,05 N	10 58 15,96 O
	D:	47 16 14,65 N	10 57 42,09 O

8. Überflug von Personen und Gebieten

Der Zuschauerraum, der Parkplatz, die Vereinshütte, sowie allfällig festgelegte Flugverbotszonen (siehe Anlage 04) dürfen nicht überflogen werden. Der Überflug von unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen ist verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben. Auch Personen in Fahrzeugen zählen als unbeteiligt und sind daher nicht zu überfliegen. Zudem ist darauf zu achten, dass Personen in Fahrzeugen keine vermeidbare Ablenkung durch den UAS-Betrieb erfahren.

9. Gewichtsgrenzen der UAS

Variante 1: Der Betrieb von UAS ist ausschließlich bis zu einer Abflugmasse von bis zu 25kg zulässig.

10. Maximale Flughöhe

Die maximale Flughöhe des UAS-Betriebs im Modellfluggebiet wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf maximal 300 m über Grund festgelegt.

11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten

Keinerlei Einschränkungen



12. Betriebszeiten

Von BCMT (beginn of civil morning twilight) bis ECET (end of civil evening twilight)

13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz

Ein Erste-Hilfe-Koffer (für öffentliche Einrichtungen) und ein geeigneter Feuerlöscher sind in der Vereinshütte an der rechten Innenseite untergebracht

14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb

Die Flüge sind so durchzuführen, dass eine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachwerten ausgeschlossen werden kann. Wenn mehrere Fernpiloten gleichzeitig ihr UAS betreiben, muss eine Kommunikation untereinander möglich sein. Die Start- und Landerichtung ist abzustimmen. Der Start und die Landung sind laut, deutlich und rechtzeitig anzukündigen. Der Start eines UAS darf nur von der ausgewiesenen Start- und Landebahn aus erfolgen. Nach der Landung ist die Start- und Landebahn sofort und ohne Aufforderung zu verlassen. Betriebsfremde und unbeteiligte Personen dürfen sich nur in einem Abstand von mindestens 30 m von der Startbahn entfernt aufhalten. Dieser Abstand kann dann unterschritten werden, wenn andere Sicherheitseinrichtung vorhanden sind (z.B. Sicherheitszaun, ...). Nur unter Aufsicht einer befugten Person ist ein kleinerer Abstand zulässig.

Bei Auftreten eines Stör-, Not- oder Unfalles sind entsprechende Verfahren und Prozeduren einzuhalten.

Notfallsituationen und -verfahren:

Unbeteiligte Person dringt in den Flugbereich ein:

- Bei Eindringen einer unbeteiligten Person, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, unbeteiligte Person im Fluggebiet!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Die unbeteiligte Person muss von einem Vereinsmitglied darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich in einem Modellfluggebiet befindet.
- Der UAS-Betrieb darf erst fortgesetzt werden, wenn sich die unbeteiligte Person aus dem Fluggebiet entfernt hat.
- Handelt es sich um ein vorbeifahrendes Fahrzeug auf Straßen oder Wegen, die durch das Fluggebiet des Modellflugvereins führen, so ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrzeug und dem UAS einzuhalten.



Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges an den Flugbereich:

- Bei Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, Flugzeug! Landen, landen!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Der UAS-Betrieb darf nur dann fortgesetzt werden, wenn eine weitere Annäherung von bemannten Luftfahrzeugen ausgeschlossen werden kann.

Notfallplan:

Unkontrollierbares Wegfliegen des UAS („Fly-away“):

- Das zuständige Flight Information Center (FIC) zu verständigen und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Zusätzlich ist in der Nähe eines kontrollierten oder unkontrollierten Flugplatzes, die örtliche Flugplatzkontrollstelle- zu informieren und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Das UAS ist nach Möglichkeit zu bergen.
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinien in der gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Sollte das UAS aus dem Sichtbereich entschwinden und nicht mehr auffindbar sein, so ist eine Verlustanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle einzubringen.

Absturz des UAS innerhalb oder außerhalb des Flugbereiches oder Zusammenstoß von zwei oder mehreren UAS:

- Sollte ein Brand ausgelöst worden sein so ist vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter die Feuerwehr und Polizei zu verständigen.
 - Mit dem Handfeuerlöscher aus dem Vereinshaus ist vom Fernpiloten, vom Luftraumbeobachter oder einem der Vereinsmitglieder eine erste Brandbekämpfung durchzuführen bzw. ist die Ausbreitung des Feuers nach Möglichkeit zu verhindern, bis die Feuerwehr eintrifft.
- Sollten Personen verletzt worden sein so ist die Rettungskette vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter in Gang zu setzen.
 - Absichern/Eigenschutz
 - Rettungsdienst informieren/Sofortmaßnahmen
 - Weitere Erste Hilfe leisten
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinie Version 1.0 sind einzuhalten.
- Das UAS ist vom Fernpiloten unter Vermeidung von Flurschäden zu bergen.



Die örtlich gültigen Kontaktnummern sind wie folgt:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Nächster Ärzte: Dr. Peter KRISMER, 6422 Stams, Wengeweg 4, Tel: 05263 6966

Dr. Clemens u Dr. Alexandra GASSNER, 6424 Silz, Widumgasse 3, Tel: 05263 6206

Dr. Michael LADNER, 6424 Silz, Tiroler Str. 25, Tel: 05263 6215

Flughafen oder Flugplätze in 10km Radius, deren Himmelsrichtungen und Entfernungen:

- Der Heliport „Telfs Feuerwehrschnle“ LOIN ist in NÖ Richtung 7,4 km entfernt

ACG-FIC Wien:

+43 (0)5 1703 / 2143

ACG-RCC zentrale Meldestelle:

t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778

f. +43 (0) 51703 76

e. rcc.vienna@austrocontrol.at

15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz

- Benützungsberechtigte:

Die Inbetriebnahme eines Modells und Nutzung der Einrichtungen ist nur Mitgliedern des MFSV Telfs und Gästen gestattet, die diese Betriebsordnung per Unterschrift anerkannt haben.

Hier gilt im Besonderen die EU-Verordnung 2019/947.

- Dementsprechend ist eine Registrierung bei der Austro-Control oder einem anderen EU-Staat verpflichtend, ohne Registrierung KEIN Flug!
- Das Registrierungsdocument ist dem Schriftführer zu übermitteln, die Registrierungsnummer gem. Vorgabe der Verordnung am Modell anzubringen.
- Der Kompetenznachweis gem. Verordnung ist ebenfalls abzulegen und das entsprechende Document dem Schriftführer zu übergeben.

Der Empfang und die Kenntnisnahme von Anweisungen mit besonderer Tragweite sind von jedem Mitglied durch persönliche Unterschrift zu bestätigen.



Es liegt in der Verantwortung jedes Mitgliedes/Piloten, sich über den aktuellen Stand der Flugplatz-Betriebsordnung oder ergänzender Anweisungen am Laufenden zu halten.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt!

- Gastpiloten:

Rechtzeitig vor beabsichtigtem Flugbetrieb ist mit einem unserer Vorstandsmitglieder Kontakt aufzunehmen, die eine befristete Genehmigung zur Platzbenützung erteilen können. Weitere Voraussetzungen sind eine nachweislich vorhandene EU-Registrierung, der EU-Kompetenznachweis, eine gültige, nachweisbare Haftpflichtversicherung (siehe nächster Punkt) sowie die Anerkennung und Einhaltung der Modellflugplatz-Betriebsordnung.

- Versicherungspflicht:

Flugmodelle dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz mit der im LFG 1957 § 151 genannten Mindestdeckungssumme nachgewiesen werden kann. (ÖAeC oder anderer tauglicher Nachweis).

- Sicherheit:

- Das Überfliegen von Personen, Fahrzeugen und Gebäuden ist strengstens verboten! Hierzu sind im Besonderen die ausgewiesenen und **kundgemachten Flugzonen zu beachten. Wenn erforderlich, können auch temporäre Flugverbotszonen eingerichtet und verlautbart werden.**

Das gilt im Besonderen in den Wintermonaten während der Bauarbeiten zum Abschwabbecken im östlichen Teil des Flugbereichs und endet mit der Fertigstellung des Beckens.

- Der Modellsportler hat alles zu unterlassen, was dritte Personen oder Sachen gefährdet! Bei Feldarbeiten innerhalb der Flugzone sind diese Bereiche großräumig zu meiden.
- Bei Mäharbeiten am Flugfeld ist ein Flugbetrieb nur in Absprache mit dem Platzwart erlaubt.
- **Herannahenden, manntragenden Luftfahrzeugen ist in jeder Flughöhe unverzüglich großräumig auszuweichen, sind Flugmodelle unter 120 Meter zu bringen oder zu landen.**
- Aus Gründen der Sicherheit ist Besuchern und unbeteiligten Personen der Aufenthalt südlich des Sicherheitsnetzes und der Absperrungen ausdrücklich nicht gestattet.

- Flugbetrieb / Modellanforderungen:

- Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem einwandfreien, technischen und sicheren Zustand befinden.
- Die zum Einsatz kommenden Flugmodelle dürfen eine maximale Abflugmasse von 25 kg aufweisen.



- Start und Landung sind für alle anderen Piloten hörbar und rechtzeitig anzukündigen, die Start- und Landerichtung ist abzusprechen.
- Überflüge, Tiefflüge über den Platz sind gleichfalls unter den Piloten abzustimmen und nur über/längs der Piste oder parallel südlich davon gestattet, insbesondere mit ausreichend seitlichem Abstand zum Aufenthaltsbereich der Piloten.
- Piloten halten sich während ihrer Flugtätigkeit in solcher Nähe auf, dass eine notwendige Kommunikation untereinander gewährleistet wird.
- Start und Landung eines Flugmodells darf nur von der Start- und Landebahn aus erfolgen.
- Nach Start und Landung ist die Start- und Landebahn sofort und ohne Aufforderung zu verlassen.
- Segelflugzeugen ist mit Motorflugzeugen auszuweichen. Anschwebenden oder landenden Flugmodellen ist der Vorrang einzuräumen. JEDES Modell hat bei Ausfall des Antriebes oder eines sonstigen technischen Gebrechens absoluten Vorrang zur Landung.
- Bei ständigem Start- Landebetrieb sind sowohl der Bereich der Piste, als auch die An- und Abflugrouten frei zu halten.
- Als Antrieb bei Verbrennungsmotoren dürfen nur 4-Takt-Motoren verwendet werden.
- Flugaufzeichnungen: Alle Flüge eines Tages sind von den Piloten in das dafür aufliegende Logbuch einzutragen.

- **Betriebsverantwortung / Haftung:**

Verantwortung für den Betrieb eines Flugmodells obliegt dem Piloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken.

Ebenso gilt dies für das Betreten des gesamten Geländes und die Benützung der vorhandenen Einrichtungen, sämtliches mit dem besonderen Hinweis auf Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins und/oder dessen Vorstandes.

Zwischenfälle, bei welchen der Einsatz einer „Blaulichtorganisation“ erfolgt, sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.

- **Luftraum / Flugbereich:**

Flugzonen gemäß separater Kundmachung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Platzordnung bildet.

Flüge außerhalb des Sichtbereichs sind gemäß Luftfahrtgesetz § 24c nicht zulässig.

Besonders zu beachten ist die **FLUGVERBOTSZONE** im Bereich der Vereinshütte, des gesamten Aufenthaltsbereiches und der Parkplätze:

Ein Überfliegen dieses Bereiches und Flugwege auf diesen Bereich zu sind untersagt!



- Allgemeines:

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Das Fluggelände ist in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen, selbst verursachter Müll ist mitzunehmen!

Vielen Dank an alle für die Kooperation im Sinne dieser Platzordnung!

16. Sanktionen

Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied und jeder Gast erklärt sich durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen mit dieser Flugplatz- Betriebsordnung (MFBO), den Richtlinien des ÖAeC, den Auflagen im Artikel 16 Bescheid und ergänzenden Anweisungen einverstanden:

Zu widerhandlungen und Verstöße dagegen werden, je nach dem Grad, mit einer Verwarnung, einer zeitlichen Sperre oder dem Ausschluss aus dem Verein seitens des Vereinsvorstandes geahndet.

Jegliche Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs von nicht am Flugbetrieb beteiligten Luftfahrzeugen wird dem ÖAeC und der Luftfahrtbehörde gemeldet.



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)

Diese Erst-Prüfung ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Formularseite 1 von 2

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	
Dokumentation:	



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes eines UAS mit MTOM > 25 kg

Formularseite 2 von 2

		J	N	NA	Bemerkung
Festigkeit	Erforderliche Strukturfestigkeit und Drehsteifigkeit ist vorhanden (optische Überprüfung).				
	Ausreichende Festigkeit des Fahrwerks / Kufen ist gegeben.				
Bauausführung	Befestigung und Sicherung aller Teile gegeben.				
	Sichere Ausführung von Verbindungen und Klebungen.				
	Beplankung und Bespannung in Ordnung?				
	Lackierung und Konservierung in Ordnung?				
	Zugang zu Ausrüstungsteilen für Wartungsarbeiten gegeben.				
	Eignung und Befestigung des(r) Triebwerks(e).				
Antrieb und Steuerung	Einbau und Betriebssicherheit des Antriebes.				
	Antriebsregelung in Ordnung.				
	Befestigung des(r) Betriebsstofftanks ist sicher gestaltet.				
	Zündanlage in Ordnung.				
	Eignung und sichere Verlegung der Treibstoffleitungen.				
	Kraftstoffvorrat / Energievorrat für 5 Minuten Kraftflug vorhanden?				
	Ansaug- und Kühlluftführung in Ordnung.				
	Abgasanlage in Ordnung und brandsicher.				
	Sichere Ausführung der Anlenkungen zur Steuerung.				
	Vorgesehene Ausschlaggrößen sind erreichbar.				
	Ausreichende Steifigkeit der Steuerelemente (Gestänge, Ruderanlenkungen, ...).				
Elektrische Anlage	Freigängigkeit von Rudern, Klappen u. sonstigen beweglichen Teilen.				
	Neutralstellungen der Steuerelemente.				
	Kontrolle auf zulässiges Maximalspiel an den Steuerelementen.				
	Geeignete Servos werden verwendet.				
	Kabel und Kabelverbindungen sind den elektrischen Belastungen entsprechend dimensioniert.				
	Sichere Verlegung der elektrischen Leitungen zum Schutz vor Scheuern und Kurzschlüssen ist gegeben.				
	Sicherheit der Kabelsteckverbindungen ist gegeben.				
	Hauptschalter / Trenner am UA zugänglich.				

Unterschrift Betreiber: _____

Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis
 MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)

NA ... Nicht anwendbar



Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg)

Diese Vorflugkontrolle ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) an jedem Betriebstag einmalig vorzunehmen.

Betreiber oder Fernpilot:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	

	überprüft
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UAS angebracht.	
Aufgebautes UAS ist optisch in Ordnung.	
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt.	
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation.	
Versorgungs-Akkus der RC-Anlage sind funktionsfähig und voll geladen.	
Sind mit Antrieben versehene UAS vollgetankt bzw. sind die Antriebs-Akkus vollgeladen.	
Laufen die Antriebe bei Vollgas mit voller Leistung.	
Ruderkontrolle (bewegen sich alle Ruderflächen sinngemäß).	
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.	

Unterschrift Betreiber oder Pilot: _____

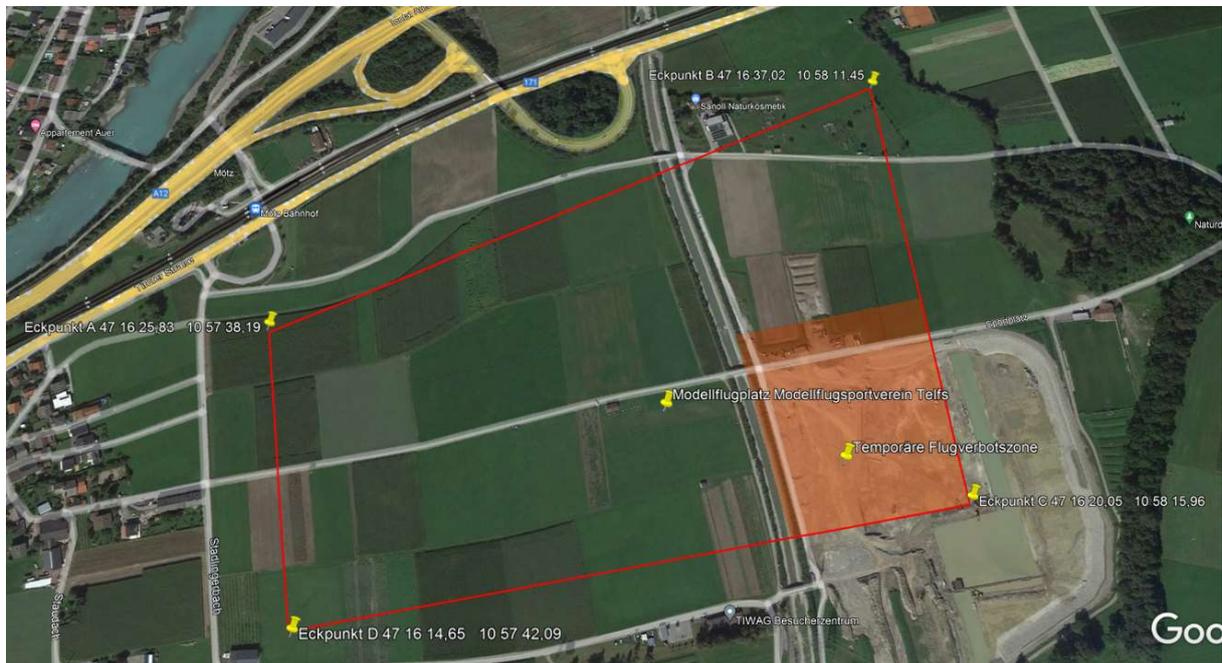
Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____



Anlage 04a – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes des MFSV Telfs

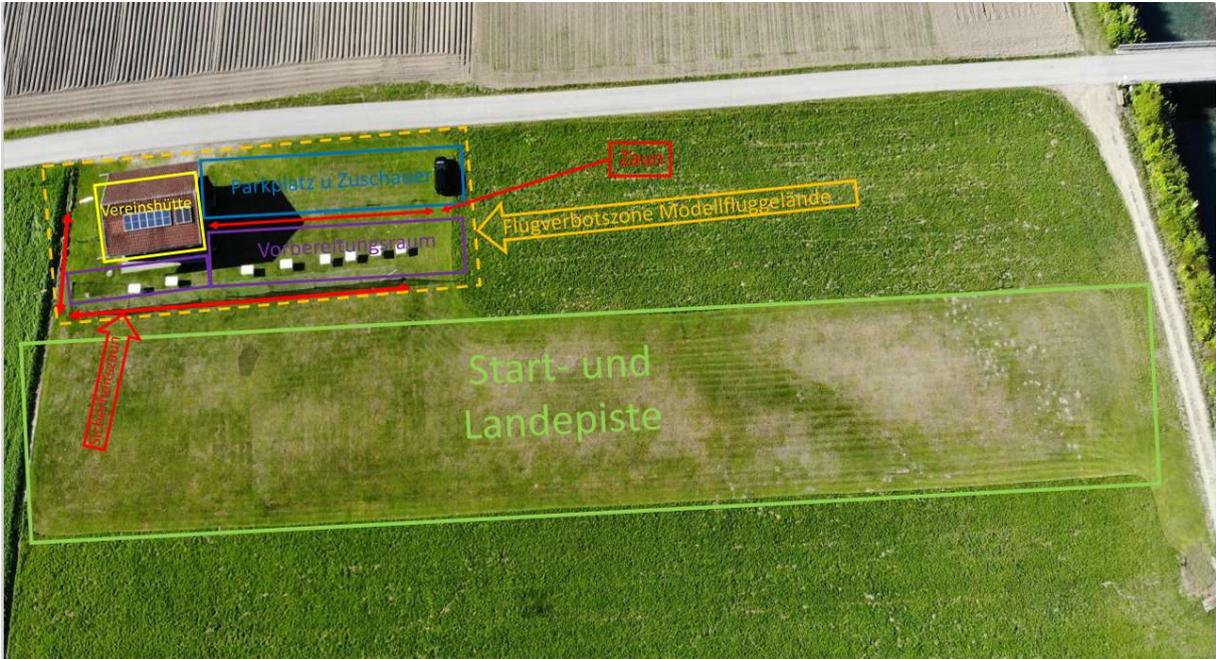


Koordinaten des Flugbereichs:

- | | | |
|----|---------------|---------------|
| A: | 47 16 25,83 N | 10 57 38,19 O |
| B: | 47 16 37,02 N | 10 58 11,45 O |
| C: | 47 16 20,05 N | 10 58 15,96 O |
| D: | 47 16 14,65 N | 10 57 42,09 O |



Anlage 04b – Fluggelände des MFSV Telfs



ÖA